Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(21.6.1976) Drucksache 9/113

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **113 S**
21. 06. 76

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet westlich der Ahlker Dorfstraße (zwischen den Hausnummern 35 und 39 und hinter den Hausnummern 39 bis 47) und nördlich des Arster Ochtumdeiches

Bebauungsplan 1062

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 13. Mai 1976 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan** für ein Gebiet westlich der Ahlker Dorfstraße (zwischen den Hausnummern 35 und 39 und hinter den Hausnummern 39 bis 47) und nördlich des Arster Ochtumdeiches **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet westlich der Ahlker Dorfstraße (zwischen den Hausnummern 35 und 39 und hinter den Hausnummern 39 bis 47) und nördlich des Arster Ochtumdeiches wurde vom Stadtplanungsamt ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:
die Oberpostdirektion Bremen
der Senator für Inneres
das Ortsamt Obervieland
der Senator für Bildung
der Senator für Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Straßen- und Brückenbau —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
das Bauordnungsamt
das Hochbauamt
das Amt für Straßen- und Brückenbau

das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Gartenbauamt
das Wasserwirtschaftsamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Landwirtschaftskammer Bremen
die Gartenbaukammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Bremer Parkplatz GmbH
der Landesverband der Kleingärtner, Kleinsiedler und Gartenheimer für Bremen und Umgebung e. V.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hatte am 15. Januar 1976 die Auslegung des Planes gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 5. März bis 5. April 1976 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 12. Februar bis 26. Februar 1976 Gelegenheit, vom Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Ortsamt Obervieland Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes sind keine Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan für ein Gebiet westlich der Ahlker Dorfstraße (zwischen den Hausnummern 35 und 39 und hinter den Hausnummern 39 bis 47) und nördlich des Arster Ochtumdeiches zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz — Vorsitzer
Meyer — Sprecher

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet westlich der Ahlker Dorfstraße (zwischen den Hausnummern 35 und 39 und hinter den Hausnummern 39 bis 47) und nördlich des Arster Ochtumdeiches

Bebauungsplan 1062

I. Anlaß der Planaufstellung und Planinhalt

Mit dem Bebauungsplan 1062 soll die Voraussetzung für die rechtsverbindliche Festsetzung eines Teiles einer Grünverbindung zwischen Kattenesch und Arsten geschaffen werden.

Der Bebauungsplan setzt daher eine öffentliche Grünanlage fest, die ein Gewässer aufnehmen wird. Entlang dem Gewässer sind Wanderwege vorgesehen, die durch einen Lärmschutzwall vor dem Verkehrslärm der Bundesautobahn (Hansalinie) geschützt werden. Die Errichtung des Lärmschutzwalles erfolgt in Anlehnung an den vorhandenen Arster Ochtumdeich.

II. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen folgende überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

für Grunderwerb	DM 235 000
für Gebäudeentschädigung	DM 5 000
für Arbeiten des Amtes für Stadtentwässerung und Stadtreinigung	DM 56 000
für Arbeiten des Wasserwirtschaftsamtes	DM 500 000
für Arbeiten des Gartenbauamtes	DM 315 000

Diese Mittel werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen werden.

III. Folgemaßnahmen

Sofern sich auf Grund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

BEBAUUNGSPLAN 1062

für ein Gebiet westlich der Ahlker Dorfstraße (zwischen den Hausnummern 35 und 39 und hinter den Hausnummern 39 bis 47) und nördlich des Arster Ochtumdeiches

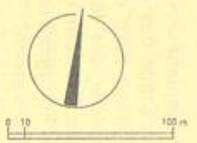

PLANZEICHENERKLÄRUNG

— — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

—Ⓐ— Abwasserleitung

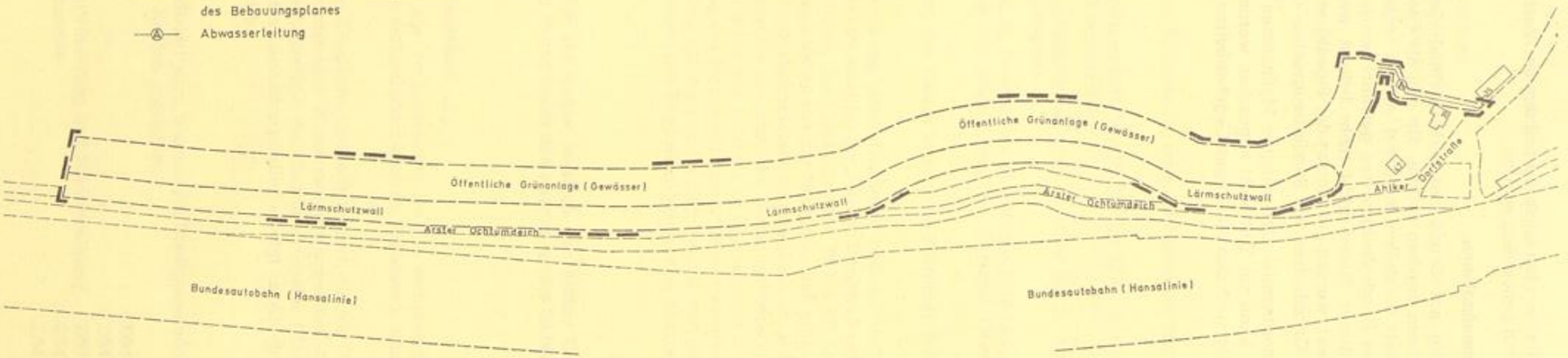

Druck: Bremer Nachrichten GmbH